

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ALTERSVERSORGUNGSSYSTEM

(Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Fondsgebundene Rentenversicherung als Direktversicherung
gemäß § 3 Nr. 63 EStG

WWK Premium FondsRente FV
WWK Premium FondsRente *maxx* FVx

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Allgemeinen Information zum Altersversorgungssystem sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Merkmale des Altersversorgungssystems

Der Arbeitgeber erteilt seinem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen (arbeitsrechtliche Versorgungszusage).

Zur Finanzierung der Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber bei der WWK Lebensversicherung a. G. eine Direktversicherung ab. Im Versorgungsfall werden die zugesagten Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung von der WWK Lebensversicherung a. G. (Versorgungsträger) erbracht.

Vertragspartner der WWK Lebensversicherung a. G. ist in der Direktversicherung im Regelfall der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer). Der Arbeitnehmer ist als versicherte Person zunächst Versorgungsanwärter und in der Folge Versorgungsempfänger.

Name, Anschrift und Rechtsform des Versorgungsträgers

WWK Lebensversicherung a. G., Marsstr. 37, 80335 München
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Telefon	+49 89 5114-0
Fax	+49 89 5114-2337
E-Mail	info@wwk.de
Handelsregister	Registergericht München HR B 211
Zulassung	Deutschland
Anwendbares Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur WWK Lebensversicherung a. G. als Versorgungsträger erhalten Sie unter <https://www.wwk.de/>

Die folgenden allgemeinen Informationen werden durch die personenbezogenen Dokumente zum Versorgungsverhältnis (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) ergänzt.

Leistungselemente des Altersversorgungssystems Form der jeweiligen Leistung Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Das Versorgungsversprechen (arbeitsrechtliche Versorgungszusage) des Arbeitgebers ist nicht Gegenstand der folgenden Information.

Die folgenden Informationen erfüllen die Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n VAG.

Um die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten, werden fällige Versicherungsleistungen grundsätzlich als Renten gezahlt. Gleiches gilt für eventuell vorhandenes Kapital aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

ALTERSVERSORGUNG

Bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns wird eine monatliche lebenslange garantierte Rente in Euro fällig.

Teil-/Einmalkapitalauszahlung
Alternativ zur Rentenzahlung kann eine Kapitalauszahlung bis zu 30 % oder 100 % beantragt werden.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne bzw. nach hinten verlegt werden.

WAHLWEISE: INVALIDITÄTSVERSORGUNG

Für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit stehen bei Antragstellung wahlweise folgende Versicherungsleistungen zur Verfügung:

- Beitragsbefreiung
- Beitragsbefreiung und monatliche Rente

HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Bei Tod vor Rentenbeginn wird eine Todesfallleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Gesamtguthabens als Hinterbliebenenrente fällig. Durch die Wahl einer entsprechenden Zusatzvereinbarung bei Antragstellung kann auch ein Anspruch auf eine Mindesttodesfallleistung bestehen.

Bei Tod ab Rentenbeginn wird die Versicherungsleistung je nach gewähltem Todesfallmodell fällig.

Aus steuerlichen Gründen dürfen ausschließlich Hinterbliebene im steuerlichen Sinne für die Hinterbliebenenversorgung begünstigt werden.

STERBEGELD

Sind im Falle des Todes der versicherten Person keine Hinterbliebene im steuerlichen Sinne vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den genannten Sterbegeldberechtigten ausbezahlt.

Eine detaillierte Beschreibung der garantierten Versicherungsleistungen, der Leistungsvoraussetzungen, der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie der verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist dem Versicherungsantrag, Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Garantieelement des Altersversorgungssystems

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

GARANTIERTE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Wert der dem Vertrag zugeordneten Fondsanteile (Rentenkapital). Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Rente erst bei Rentenbeginn garantiert werden.

Bei einer vereinbarten Mindesttodesfallleistung erhalten die Hinterbliebenen eine garantierte Leistung im Todesfall des Versicherten. Die Höhe dieser garantierten Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

GARANTIERTER RENTENFAKTOR AUF DAS GESAMTGUTHABEN

Die Garantie des Rentenfaktors bei Vertragsabschluss gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und umfasst das gesamte zur Verfügung stehende Vertragsguthaben inkl. Erhöhungen und Zuzahlungen. Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den bei der WWK für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungsverträge geltenden Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor, so wird dieser höhere Rentenfaktor für die Berechnung der garantierten Rente verwendet.

Vertragsbedingungen für das Altersversorgungssystem und für das Versorgungsverhältnis

Die für das Altersversorgungssystem sowie für das Versorgungsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen können aus folgenden Dokumenten entnommen werden:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Besondere Versicherungsbedingungen (falls vereinbart)

Struktur des Anlageportfolios, Anlageoptionen und Nachhaltigkeit

Die fondsgebundene Rentenversicherung ist vor dem Rentenbeginn an der Wertentwicklung des Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieser Anlagestock wird in Fondsanteilen der gewählten Fonds bzw. Anlagestrategie(n) angelegt.

Die WWK Lebensversicherung a. G. unterliegt den strengen Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei sind vorsichtige Kalkulationsgrundlagen vorgeschrieben

und die sachgerechte Anlage der Gelder (Mischung und Streuung) wird laufend überprüft. Die Ansprüche sind in insolvenzsicheren Deckungsstöcken gesichert und werden von einem unabhängigen Treuhänder überwacht.

Detaillierte Auskünfte zum Anlagestock der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie zur Mittelausstattung des Altersversorgungssystems können dem aktuellen Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

ANLAGEOPTIONEN

Als Fondsanlage kann bei Antragstellung sowie während des Versicherungsverhältnisses aus den zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten ausgewählt werden.

Während der Ansparphase besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Shift und Switch durchzuführen. Details hierzu können dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Einzelheiten zu den Fonds bzw. Anlagestrategien sowie deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren können den Produktinformationen der Morningstar Deutschland GmbH im Internet unter <https://www.wwk.de/fondsanalyse> oder den Veröffentlichungen der entsprechenden Kapitalverwaltungsgesellschaften entnommen werden.

NACHHALTIGKEIT

Bei der Kapitalanlage legt die WWK Lebensversicherung a. G. Wert auf die Berücksichtigung von ethischen, sozialen und ökologischen Aspekten. Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen nur mit Asset Managern, die die Grundsätze für verantwortungsbewusste Investments (Principles for Responsible Investments (PRI)) der UN unterzeichnet haben. Informationen zur jeweiligen Kapitalanlage sind den entsprechenden Unterlagen (z. B. Verkaufsprospekt, Versorgungsvorschlag etc.) zu entnehmen.

Nähere Informationen hierzu sowie zur Nachhaltigkeit in der WWK Unternehmenspolitik erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/nachhaltigkeit/>

Anlagerisiko

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung hängt die Höhe der Rente unmittelbar mit der Wertentwicklung der gewählten Fonds zusammen. Da die Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantiert werden.

Bei Rückgang der Fondspreise besteht das Risiko der Wertminderung, welche zu einer niedrigeren Rente führen kann. Zugleich be-

steht natürlich auch die Chance auf eine Steigerung der Fondspreise und ein damit verbundener Wertzuwachs, der für eine Erhöhung der Rente sorgt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Im Rahmen der garantierten Versicherungsleistung im Todesfall (nur bei vereinbarter Mindesttodesfallleistung) besteht kein Risiko. Die nicht garantierte Versicherungsleistung im Erlebensfall ist abhängig von folgenden Bemessungsgrößen:

FONDSENTWICKLUNG

Die fondsgebundene Rentenversicherung als Direktversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Fonds. Hieraus resultieren zum einen entsprechende Renditechancen und zum anderen Risiken des Wertverlustes. Zusätzlicher Schutz für das Gesamtguthaben kann durch wählbare Kursgewinn-Absicherung während der Laufzeit und optionales Kapitalanlagemanagement in den letzten Vertragsjahren erreicht werden.

ÜBERSCHÜSSE

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des WWK-Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der Aufsichtsbehörde (BaFin) einzureichen. Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

BEWERTUNGSRESERVEN

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern zu.

Nähere Erläuterungen hierzu können dem WWK-Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

Schützende Mechanismen für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS

Für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen einer Firmeninsolvenz sein Versorgungsversprechen nicht erfüllen kann, gewährt der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung eine Ausfallsicherung. Dieser Schutz wird nur für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften gewährt, d. h.

- bei einer Entgeltumwandlung von Beginn an und
- bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung ab Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG.

Der PSVaG schützt nur das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers. Führt der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden den Direktversicherungsvertrag mit privaten Beiträgen fort, haftet der ehemalige Arbeitgeber nicht für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus den privaten Beiträgen ergibt. Für diesen Teil der Leistung steht auch der PSVaG nicht ein.

Für diesen Teil der Leistung und seine Erbringung haftet allein der Versorgungsträger.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des PSVaG verfügbar: <https://www.psvag.de/>

INSOLVENZ DES VERSORGUNGSTRÄGERS

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. VAG), der bei folgender Gesellschaft errichtet ist:

Sicherungsfonds der Lebensversicherer
c/o Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die WWK Lebensversicherung a. G. gehört dem Sicherungsfonds an.

Kostenstruktur

Mit der Direktversicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um einmalige Abschluss- und Vertriebskosten, laufende Kosten und sonstige Kosten. Die Höhe der Kosten ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Übertragungsmöglichkeiten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sofern der Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bestehen folgende Möglichkeiten:

ÜBERTRAGUNG DER VERSORGUNG

Die Übertragung des Direktversicherungsvertrages auf einen anderen Versorgungsträger im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 BetrAVG) oder dem Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel.

PRIVATE WEITERFÜHRUNG DES DIREKTVERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Arbeitnehmer kann den Direktversicherungsvertrag mit eigenen/privaten Beiträgen oder beitragsfrei als Versicherungsnehmer fortführen.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zum Altersversorgungssystem bzw. zum Versorgungsverhältnis

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung sind in den Grenzen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerfrei. Die Leistungen sind in diesem Fall nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte in voller Höhe als Einkommen zu versteuern und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Die Beiträge zu einer Direktversicherung mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG sind sozialabgabenfrei bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei gesetzlich Krankenversicherten können auf die Leistungen aus einer Direktversicherung Beiträge zur Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung anfallen. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Sofern nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses private Beiträge in die Direktversicherung eingezahlt werden, unterliegt der private Teil gesonderten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.